

VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

06.03.2022

Nr. 11

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Heidi Weber, 2. Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Verschiedenes

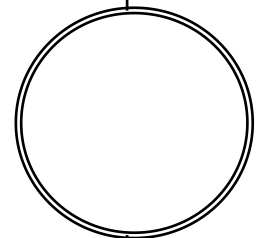


Hausärzte wählen Hausärzte!



(X) Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eine kurze **Zusammenfassung der für die Praxisarbeit wichtigen Neuerungen** im Folgenden:

Der **Krieg in der Ukraine** erfüllt uns weiterhin mit Entsetzen.

Es gibt vielfältige Hilfsaktionen und individuelle, spontane und so herzliche unmittelbare Hilfsangebote, das mich aber auch mit Hoffnung erfüllt, da die Solidarität ein deutliches Zeichen setzt für diejenigen, denen wir unsere Hilfe anbieten können.

Wichtig ist für uns auch die Behandlung derer, die in den Praxen in den kommenden Monaten unsere Hilfe unmittelbar benötigen.

So hat auch die KV-RLP direkt reagiert und in ihrem Newsletter vom 3.3.22 die Abrechnungsmodalitäten dargestellt. Diese gebe ich hier als Kopie anbei, da es uns alle sehr bald betreffen wird:

"Vertriebene aus der Ukraine machen sich zum einen auf den Weg zu Angehörigen in Rheinland-Pfalz, um Unterkunft in der Nähe von bekannten Menschen zu finden. Für ukrainische Flüchtlinge, die keine persönlichen Anlaufstellen haben, will das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration kurzfristig 4.000 zusätzliche Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes bereitstellen.

Für die Abrechnung und Kostenübernahme von ärztlichen Leistungen gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

Abrechnungen gegenüber den Aufnahmeeinrichtungen

Falls Vertriebene aus der Ukraine in den fünf Aufnahmeeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz unterkommen sollten, erfolgt die Abrechnung der Leistungen aufgrund einer bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der ADD Trier über die KV RLP. Die Aufnahmeeinrichtungen befinden sich in Hermeskeil, Kusel, Speyer, Trier und Bitburg.

Abrechnungen gegenüber dem Sozialhilfeträger

Falls Vertriebene aus der Ukraine anderweitig untergebracht werden sollten, erfolgt übergangsweise eine Kostenübernahme über die Sozialhilfeträger (Kreis- und Stadtverwaltungen). Hier kann dann ebenfalls die Abrechnung der erbrachten Leistungen über die KV RLP erfolgen.

In beiden Fallkonstellationen erhalten die zu behandelnden Personen entweder von der Aufnahmeeinrichtung oder von dem zuständigen Sozialhilfeträger einen Behandlungsschein, mit dem sie einen niedergelassenen Vertragsarzt aufsuchen können. Dieser kann dann die Leistungen auf Grundlage des EBM mit diesem Schein mit der KV RLP abrechnen.

Corona-Impfung und Bürgertestung

Aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtete Menschen haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik und somit gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 Coronavirus-Impfverordnung auch einen Anspruch auf die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Im Zweifel ist die Impfung als erste Impfung abzurechnen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus haben gemäß § 1 Abs. 2 Coronavirus-Testverordnung (TestV) auch nicht GKV-Versicherte Anspruch auf Testungen."

Weitere Informationen:

eAU und eRezept sind gestoppt!

Nach massivem Widerstand aus dem Hausärzteverband, der KBV und der Initiative der Vorsitzenden der KBV-VV Frau Dr Petra Reis-Berkowicz mit einer Petition im Bundestag, die nicht zuletzt durch IHRE Unterschriften eingereicht werden konnte, ist jetzt die Einführung der eAU UND des eRezepts gestoppt Dies verkündete Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach in einem Gespräch mit dem Vorstand der KBV am 3. März. Was noch nicht 100-prozentig ausgereift sei, könne nicht in die Fläche gebracht werden, zudem wies er auf die hohe Fehlerhaftigkeit hin.

Notwendigkeit für mindestens 5000 zusätzliche Medizinstudienplätzen

Zugleich bekräftigte er die langjährige Forderung aller Ärzteverbände nach deutlich mehr Studienplätzen deutschlandweit. Allerdings ist die Finanzierung der Studienplätze Ländersache. Daher werden wir in Rheinland-Pfalz weiterhin diese Forderung mit unveränderter Deutlichkeit und Dringlichkeit an die Landespolitik adressieren.

Grippeimpfstoffe für Saison 2022/2023

Aus dem KBV- Newsletter vom 03.03.2022 : Information für die Planung der Grippeimpfungen im kommenden Herbst.

Wichtig ist...:

1.: dass entgegen vorheriger Angabe (wegen zu erwartender Lieferengpässe) auch in der Saison 2022/23 sowohl Efluelda[®] als auch andere tetravalente Grippeimpfstoffe für Menschen > 60 Jahre zulasten der GKV verordnungsfähig sind und

2.: die Verimpfung von Efluelda[®] trotz des höheren Preises weiterhin als wirtschaftlich gilt

Den Wortlaut der KBV-Info habe ich beigefügt:

"Die Bestellung von Grippeimpfstoffen für die Saison 2022/2023 hat begonnen. Arztpraxen sollten die Vakzine nach Mitteilung des Paul-Ehrlich-Instituts bis spätestens 1. April ordern. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die Impfstoffe nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig zu Beginn der Impfsaison im Herbst geliefert werden können.

Anmerkung des HÄV RLP: „sollen“ heißt nicht „müssen“!

*Es ist vollkommen unverständlich, warum Jahr für Jahr das Risiko womöglich zu viel produzierter Impfstoffe auf den Endanwender, uns Ärztinnen und Ärzten, abgewälzt wird, anstatt dieses dort zu belassen, wo es hingehört: Bei der produzierenden Pharmaindustrie! **Wir sind NICHT verantwortlich für das Verhalten unserer Patientinnen und Patienten!***

In Zeiten zunehmend höherer Komplexität der Impfangebots bei Grippeimpfungen (Hochdosis-, Protein-, zellbasierte, adjuvantierte, inhalative Impfstoffe und demnächst auch Kombinationsimpfstoffe mit Corona - selbstverständlich nicht alle verordnungsfähig zu Lasten der GKV!) ist es schlichtweg eine absolute Unverschämtheit, das wirtschaftliche Risiko auf die Arztpraxen abzuwälzen!!!

Die Gesamtanzahl der Grippeimpfdosen variiert im Regelfall über die Jahre im Mittel nur in mäßigem Umfang, die Vorhersehbarkeit von Impfentscheidungen der Patienten bzgl. Impfstoffen und nun auch noch ggf. des Impfortes (Bsp: Apotheken) wird zunehmend unmöglich.

WIR SIND NICHT MEHR BEREIT, HIERFÜR IN VERANTWORTUNG GENOMMEN ZU WERDEN!!!

Neben den verfügbaren tetravalenten Impfstoffen kann auch der Hochdosis-Grippeimpfstoff Efluelda® von Sanofi bestellt werden. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt diesen Impfstoff für Personen ab 60 Jahren. Er kam in der laufenden Impfsaison erstmals zum Einsatz, nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss die STIKO-Empfehlung Anfang vorigen Jahres in seine Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen hatte.

BMG: Über 60-Jährige haben Anspruch auf beide Impfstoffe

Nach einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) aus dem vergangenen Jahr hatten gesetzlich Krankenversicherte ab dem Alter von 60 Jahren in der laufenden Impfsaison – entgegen den Vorgaben in der Schutzimpfungs-Richtlinie – sowohl Anspruch auf eine Schutzimpfung mit dem Hochdosis-Influenzaimpfstoff als auch auf den normal dosierten Impfstoff. Diese Verordnung wurde nun um ein Jahr verlängert und gilt damit auch für die Influenza-Impfsaison 2022/2023.

Damit können über 60-Jährige ab Herbst den Hochdosis-Grippeimpfstoff oder einen herkömmlichen inaktivierten, quadrivalenten Influenza-Impfstoff zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Dies ermöglicht es, beispielsweise bei Lieferengpässen auf einen anderen Grippeimpfstoff auszuweichen. In Deutschland ist aktuell erst ein hochdosierter Grippeimpfstoff verfügbar (Efluelda®). Dieser ist für Erwachsene ab 60 Jahren zugelassen.

Hochdosis-Impfstoff trotz höherer Kosten wirtschaftlich

In der Rechtsverordnung des BMG ist außerdem geregelt, dass der Hochdosis-Impfstoff Efluelda® – trotz der deutlich höheren Kosten – als wirtschaftlich gilt. Die Krankenkassen dürften somit keine Regressanträge stellen, wenn der Impfstoff entsprechend der Zulassung eingesetzt wird.

Im Vergleich zu „normalen“ Influenza-Impfstoffen enthält der inaktivierte, quadrivalente Hochdosis-Impfstoff die vierfache Antigenmenge. Ältere Menschen sprechen in der Regel auf Influenza-Impfstoffe nicht so gut an wie jüngere, da das Immunsystem mit zunehmenden Alter schwächer wird. Die erhöhte Antigenmenge soll bei dieser Personengruppe eine verbesserte Immunantwort bewirken. Das war auch ein Grund für die STIKO, bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren den Hochdosis-Influenzaimpfstoff zu empfehlen.

Auslieferung erfolgt sukzessive

Die Impfstoffchargen werden nach Prüfung und Freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) sukzessive ausgeliefert. Nachbestellungen, insbesondere in größeren Mengen, können nach Auskunft des PEI in der Regel nicht berücksichtigt werden, da der Herstellungsprozess der Impfstoffe sehr langwierig ist."

Verlängerung der Corona-Sonderregelungen in der Qualitätssicherung

Rückwirkend vom 30.09.2021 bis zum 31.03.2022 sind die Sonderregelungen nochmals verlängert worden. Dies ist auf der Website der KV unter folgendem Link nachzulesen

<https://www.kv-rlp.de/praxis/coronavirus/qualitaetssicherung/>

Soweit für heute
Ihnen allen einen guten Wochenstart und bleiben Sie aktiv im Verband ☺

Wir sind weiterhin aktiv für Sie!

Herzlichst

Dr. med. Heidi Weber

2. Vorsitzende

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e. V.

Am Wöllershof 2

56068 Koblenz

Tel.: 0261-2935600

Fax: 0261-2935980

E-Mail: info@hausarzt-rlp.de

Homepage: www.hausarzt-rlp.de

🐦: twitter.com/HausaerzteRLP

Bitte helfen Sie mit. Spenden Sie für Ärzt*innen in den Krisengebieten von RLP!

Hilfskonto LÄK RLP:

DE74 5519 0000 0654 2750 31

Stichwort: Hochwasser

Hilfskonto KV RLP:

DE83 3006 0601 0042 1510 81

Stichwort: Spende Flutkatastrophe

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.